

2. Allgemeinverfügung
zur Änderung der
Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg
vom 30.12.2021

**zur Anordnung von Beschränkungen für nicht angezeigte öffentliche Versammlungen
im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Schutzmaßnahmen**

Die Stadt Würzburg erlässt gemäß Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) in Verbindung mit Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021 sowie Art. 24 Abs. 2 Satz 1 und Art. 3 BayVwVfG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die

„Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg vom 30.12.2021 zur Anordnung von Beschränkungen für nicht angezeigte öffentliche Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Schutzmaßnahmen“

vom 30.12.2021, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 07.01.2022, wird wie folgt geändert:

In Ziffer 3 der vorgenannten Allgemeinverfügung wird die Angabe „12.01.2022“ durch die Angabe „19.01.2022“ ersetzt.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 13.01.2022 in Kraft.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Fachabteilung Ordnungsaufgaben, Domstraße 1, 97070 Würzburg, 2. Stock, Zimmer 204a, eingesehen werden.

Gründe

Durch diese Allgemeinverfügung wird die Geltungsdauer der „Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg vom 30.12.2021 zur Anordnung von Beschränkungen für nicht angezeigte öffentliche Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Schutzmaßnahmen“ bis zum Ablauf des 19.01.2022 verlängert. Zur Begründung der Maßnahmen wird daher vollumfänglich auf die Begründung der „Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg vom 30.12.2021 zur Anordnung von Beschränkungen für nicht angezeigte öffentliche Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Schutzmaßnahmen“ vom 30.12.2021 sowie der „1. Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg vom 30.12.2021 zur Anordnung von Beschränkungen für nicht angezeigte öffentliche Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Schutzmaßnahmen“ vom 07.01.2022 Bezug genommen und verwiesen.

Durch die Polizeiinspektion Würzburg-Stadt wurden folgende Erkenntnisse zu den jüngsten Aktionen der sog. Querdenken-Bewegung im Stadtgebiet Würzburg mitgeteilt:

Samstag 08.01.22

Bei der Schlusskundgebung einer Querdenker-Versammlung am Dallenbergparkplatz warb einer der Redner für weitere Versammlungen mobiler und stationärer Art sowie die Durchführung „zivilen Ungehorsams“ in Form von nicht angezeigten Spaziergängen.

Montag 10.01.22

Nach Erkenntnissen der Polizei wurde in den sozialen Medien für den 10.01.22 für einen Querdenker-Aufzug in Würzburg mobilisiert. Auf dem Domvorplatz konnte am Abend eine Versammlung mit ca. 80 Teilnehmern festgestellt werden. Durch die von Beginn an, vor Ort anwesenden Polizeikräfte kam es zu keinem Aufzug. Eine Versammlung war nicht angezeigt worden.

Gemäß den täglichen Meldungen des Robert Koch-Instituts verzeichnete die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Stadtgebiet Würzburg am 07.01.2022 einen Wert von 436,4. Im Verlauf der letzten Tage stieg der Wert an. Aktuell liegt die 7-Tage-Inzidenz am 12.01.2022 bei 530,1.

Die 7-Tage-Inzidenz ist auch weiterhin im Kontext mit der Überlastung des Gesundheitswesens zu betrachten, um das Infektionsgeschehen angemessen zu bewerten. Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz als Maßstab für die Krankheitsschwere liegt gemäß dem täglichen Lagebericht des Robert Koch-Instituts zur Coronavirus-Krankheit-2019 vom 12.01.2022 bayernweit bei 2,47. Die Belegung der im Leitstellenbereich der Integrierten Leitstelle Würzburg verfügbaren Intensivbetten liegt nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters am 12.01.2022 bei 83,75 %, bayernweit bei 86,37 %.

Vor diesem Hintergrund wird, nach Rücksprache und Mitteilung der Polizei, bei der aktuellen Prognose bis zum 19. Januar 2022 von einer konkretisierten Wiederholungsgefahr für nicht angezeigte Versammlungen in der Form von Aufzügen im Stadtgebiet Würzburg ausgegangen. Insbesondere nach den oben genannten, öffentlichen Ankündigungen vom 08.01.2022, dass auch Versammlungen mobiler Art sowie „ziviler Ungehorsam“ in der Form von nicht angezeigten „Spaziergängen“ stattfinden sollen, ist von einer Gefahr am 13., 14., 15., 16., 17., 18. sowie 19.01.2022 auszugehen. Die „Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg vom 30.12.2021 zur Anordnung von Beschränkungen für nicht angezeigte öffentliche Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Schutzmaßnahmen“ wird daher bis zum 19.01.2022 verlängert. Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit geprüft. Die Gültigkeit war aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zu befristen.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen und den oben beschriebenen sonstigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch bezüglich des zu erwartenden Geschehens wirksam zu begegnen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹ erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Würzburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Würzburg, 12.01.2022
gez.

Dr. Uwe Zimmermann
Rechtsdirektor